Ergänzende Informationen und Klauseln zu Ihrem Vertrag:

- Versicherungssummen- und Beitragsanpassungsklausel
- Sanktionsklausel
- Informationsübersicht (gemäß § 1 Abs. 1 VVG Informationspflichtverordnung, VVGInfoV)

Stand 01.01.2020

I. Versicherungssummen- und Beitragsanpassungsklausel

1. Anpassung der Versicherungssumme an die Preisentwicklung

1.1 Ist aufgrund einer gesetzlichen Anpassung der Mindestversicherungssumme die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme niedriger als die Gesetzliche, so gewährt der Versicherer mit Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung Versicherungsschutz in Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme.

Maßgeblich sind die Beträge, die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie am 02. Januar des jeweiligen Anpassungsjahres im Bundesanzeiger veröffentlicht worden sind. Dieser wird auf den nächst höheren Tausendbetrag in Euro aufgerundet.

1.2 Im Falle einer notwendigen Anpassung gilt die angepasste Versicherungssumme mit Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung als vertraglich vereinbarte Versicherungssumme.

1.3 Eine Änderung der vertraglich vereinbarten Jahreshöchstleistung des Versicherers findet, unbeschadet der Bestimmungen unter 4. dieser Vereinbarungen, nicht statt.

2. Anpassung des Beitrags an die höhere gesetzliche Mindestversicherungssumme

Im Falle einer notwendigen Anpassung der Versicherungssumme erhöht sich der Versicherungsbeitrag am 15. Januar desselben Jahres, und zwar um den vereinbarten Erhöhungssatz. Dieser beträgt die Hälfte des prozentualen Veränderungswertes zwischen der bisher vertraglich vereinbarten Versicherungssumme und der durch den Gesetzgeber neu bestimmten Mindestversicherungssumme.

3. Verminderung der gesetzlichen Mindestversicherungssumme

3.1 Hat der Versicherungsnehmer nur in Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme einschließlich etwaiger Anpassungen Versicherungsschutz vereinbart und verringert sich diese, so bleibt die bisherige Mindestversicherungssumme als neue vertragliche Versicherungssumme bestehen.

3.2 Der Versicherungsnehmer kann jedoch auf ausdrücklichen Wunsch verlangen, dass die Versicherungssumme auf die neue gesetzliche Mindestversicherungssumme für die Zukunft reduziert wird.

3.3 Übt der Versicherungsnehmer dieses Wahlrecht aus, reduziert sich die Versicherungssumme frühestens zum 15. Januar des Anpassungsjahres auf die neue gesetzliche Mindestversicherungssumme. Die vereinbarte Jahreshöchstersatzleistung bleibt hiervon ausgenommen.

3.4 Im Falle der Verminderung der Versicherungssumme gilt Folgendes: Der Versicherungsbeitrag reduziert sich um den hälftigen prozentualen Veränderungssatz von der bisherigen Versicherungssumme und der durch den Gesetzgeber neu bestimmten Mindestversicherungssumme.

3.5 Unberührt von diesen Bestimmungen bleibt die Möglichkeit des Versicherungsnehmers die Versicherungssumme im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen für die Zukunft zu verändern. Eine Reduzierung unterhalb der gesetzlichen Mindestversicherungssumme ist indes ausgeschlossen.

4. Sonstige Anpassungen an gesetzliche Erfordernisse

Werden Inhalt und Umfang der Anforderungen an die Berufshaftpflichtversicherung gesetzlich oder aufgrund einer gesetzlich erlassenen Verordnung oder Verwaltungsanweisung der Erlaubnisbehörde geändert, so bestimmen sich die Änderungen in diesem Vertrag nach § 313 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

5. Erläuterungen

5.1 **Anpassung der Versicherungssumme**

5.1.1 Ist im Versicherungsvertrag die gesetzliche Versicherungssumme vereinbart, so wird diese bei einer gesetzlichen Erhöhung der Mindestversicherungssumme automatisch zur neuen vertraglichen Versicherungssumme. Gleiches gilt für eine Erhöhung der gesetzlichen Mindestjahreshöchstleistung, wenn diese die vereinbarte Jahreshöchstleistung übersteigt.

5.1.2 Ist eine höhere Versicherungssumme als die gesetzliche Mindestversicherungssumme vereinbart, so erfolgt eine Anpassung der Versicherungssumme erst mit dem Zeitpunkt, zu dem die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme die gesetzliche Mindestversicherungssumme unterschreitet.

5.2 Anpassung des Versicherungsbeitrags an eine Erhöhung des Versicherungsschutzes

Aufgrund der Erhöhung der Versicherungssumme wird auch der Versicherungsbeitrag angepasst. Dieser erhöht sich um die Hälfte des Unterschiedes zwischen der bisherigen vertraglich vereinbarten Versicherungssumme und der neuen durch Gesetz bestimmten Mindestversicherungssumme.

Beispiel bei bislang vereinbarter gesetzlicher Versicherungssumme:

Gesetzliche Steigerung der Versicherungssumme um 13 Prozent
Vertragliche Steigerung der Versicherungssumme um 13 Prozent
Beitragserhöhung um 6,5 Prozent

Beispiel bei bislang vereinbarter höherer Versicherungssumme:
Gesetzliche Steigerung der Versicherungssumme um 13 Prozent
Vertragliche Steigerung der Versicherungssumme um 7 Prozent
Beitragserhöhung um 3,5 Prozent

5.3 Verfahren bei Verringerung der gesetzlichen Mindestversicherungssumme

Sofern der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestversicherungssumme vereinbart hat, hat der Versicherungsnehmer bei Verringerung der gesetzlichen Versicherungssumme ein Wahlrecht, ob der Versicherungsvertrag entsprechend der Verringerung der gesetzlichen Versicherungssummen angepasst wird oder ob die bisherige gesetzliche Mindestversicherungssumme als neue vertraglich vereinbarte Versicherungssumme bestehen bleibt.

Bei Verringerung der vertraglichen Versicherungssumme verringert sich der Beitrag entsprechend dem bei einer Erhöhung geltenden Verhältnis.

Beispiel:
Gesetzliche Verringerung der Versicherungssumme um 5 Prozent
Vertragliche Verringerung der Versicherungssumme um 5 Prozent
Beitragsänderung um 2,5 Prozent

II. Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

III. Informationsübersicht (gemäß § 1 Abs. 1 VVG Informationspflicht-verordnung, VVGInfoV)

1. Identität des Versicherers Angaben zur Gesellschaft:

CGPA Europe S.A., dass Kürzel „S.A. oder SA“ bezeichnet in Frankreich Aktiengesellschaften.

Hauptsitz der CGPA Europe ist Luxembourg.
41, Boulevard Royal
2449 LUXEMBOURG

Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) für Luxembourg
Registernummer (RCS-Nr.): B170142
Generaldirektor: Eric Evian

Zuständige Versicherungsaufsichtsbehörden für die CGPA Europe S.A.:

Commissariat aux Assurances
11, rue Robert Stumper, L-2557 Luxembourg
Telefon: (+352) 22 69 11 – 1
Fax: (+352) 22 69 10 (+352) 22 69 11 – 444
Email: caa@caa.lu
Website: http://www.commassu.lu

Zusätzliche Versicherungsaufsicht für das deutsche Geschäft der CGPA Europe S.A. :

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228 4108 1394
Telefax: +49 (0)228 4108 1550
Website: www.bafin.de;
E-Mail: poststelle@bafin.de;

2. Bevollmächtigte Zeichnungsstelle:

CGPA Europe Underwriting GmbH
Hohenzollernstraße 69, D-80796 München
Amtsgericht München HRB 258314
Registernummer: D-JN3S-SKJ18-48

3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers und weitere Anschriften:

CGPA Europe S.A.
41, Boulevard Royal
2449 LUXEMBOURG

Vertreten durch
CGPA Europe Underwriting GmbH
Hohenzollernstraße 69, D-80796 München
Telefon: +49 (0)89 1894 166 65
E-Mail: info@vermittlerdeckung.de
Internet: www.vermittlerdeckung.de

4. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die CGPA Europe S.A. betreibt ihr Geschäft hauptsachlich im Bereich der gewerblichen Haftpflichtversicherung.

5. Grundlagen und Leistungsmerkmale des Versicherungsvertrages

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung können den Allgemeinen und Besonderen Bedingungen / Risikobeschreibungen entnommen werden. Diese Unterlagen enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

6. Gesamtprämie, Tarif

Die Versicherungsprämie wird auf Grundlage der dem Versicherer überlassenen Risikoinformationen, insbesondere unter Berücksichtigung des Umsatzes (Courtage, Provision, Honorar) des Versicherungsnehmers und der vereinbarten Versicherungssummen berechnet. Der Jahresbruttobetrag beinhaltet die jeweils gültige Versicherungssteuer. Die Gesamtprämie – Jahresprämie zuzüglich Versicherungssteuer– kann dem Versicherungsschein entnommen werden.

7. Zusätzliche Kosten

Besondere Bearbeitungsgebühren und Kosten können der Versicherungspolice entnommen werden.

8. Zahlung und Zahlungsweise

Die Versicherungsprämie ist in der Regel an den in der Prämienrechnung ausgewiesenen Empfänger zu zahlen. Zahlungsfristen, Fälligkeiten und ggf. eine vereinbarte Teilzahlung entnehmen Sie bitte der Prämienrechnung. Die Zahlungsweise erfolgt per Rechnung an den Versicherungsnehmer oder bei erteiltem SEPA-Mandat im Lastschriftverfahren.

9. Gültigkeitsdauer des Angebots

Die Gültigkeitsdauer der Angebote beträgt 2 Monate ab Ausstellungdatum. Lediglich hilfsweise bei fehlendem Ausstellungsdatum beträgt die Bindefrist 2 Monate ab Zustellung des Angebotes an die angegebene E-Mail-Adresse, Anschrift oder Telefaxnummer.

10. Zustandekommen des Vertrages / Versicherungsbeginn

Wenn der Versicherungsnehmer ein Angebot von dem Versicherer im Rahmen des so genannten Invitatiomodells annehmen mochte, dann kann er dies durch seine Annahmeerklärung tun. Es steht im frei, dieses von z. B. einem bevollmächtigten Versicherungsmakler durchführen zu lassen. Beim Invitatiomodell stellt der Versicherungsnehmer eine Anfrage an den Versicherer, ihm ein Angebot zu unterbreiten. Auf Grundlage der so zu Verfügung gestellten Informationen erstellt der Versicherer ein verbindliches Angebot. Der Versicherungsvertrag kommt dann mit Eingang der Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers bei dem Versicherer oder bei dem vom Versicherungsnehmer bevollmächtigten Versicherungsvermittler zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem in der Versicherungspolice angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer die erste Prämie rechtzeitig zahlt.

11. Widerrufsrecht (§ 8 VVG), Widerrufsfolgen

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt am Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen gemäß § 7 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes und diese Belehrung in Textform zugegangen sind. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf kann sowohl an den von Ihnen bevollmächtigten Vermittler erfolgen als auch an unsere Vertretung,

CGPA Europe Underwriting GmbH
Hohenzollernstraße 69, D-80796 München
Telefon: +49 (0)89 1894 166 65
E-Mail: info@vermittlerdeckung.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt. Den Teil Ihres Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Haben Sie eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Beitrage erstatten wir Ihnen unverzüglich, spätestens 30

Tage nach Zugang des Widerrufs. Seite 4 Informationsübersicht (gemäß § 1, Abs. 1 VVG-Informationspflichtverordnung, VVGInfoV) Besondere Hinweise Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Vertragen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat und bei vorläufiger Deckung, z. B. durch Ausstellung einer Versicherungsbescheinigung bei Pflichtversicherungen.

12. Laufzeit des Vertrags/Beendigung des Vertrags

Die Laufzeit des Vertrages und wie Sie ihn beenden können, sowie Informationen zu etwaigen Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

13. Beendigung bzw. Kündigung des Vertrages

Angaben zur Beendigung und Kündigung des Vertrages enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

14. Anwendbares Recht/Vertragssprache/Gerichtsstand

Dem Vertrag – einschließlich der Verhandlungen vor Abschluss – liegt deutsches Recht zugrunde. Vertragssprache ist in Deutsch. Ebenso erfolgt jede Kommunikation zwischen Ihnen und uns in Deutsch. Regelungen zum Gerichtsstand entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

15. Beschwerden

Bei Beschwerden können Sie sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörden wenden:

Commissariat aux Assurances
11, rue Robert Stumper, L-2557 Luxembourg
Telefon: (+352) 22 69 11 – 1
Fax: (+352) 22 69 10
Email: caa@caa.lu

Die zusätzliche Versicherungsaufsicht für das deutsche Geschäft der CGPA Europe S.A.:

BaFin Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228 4108 1394 /// Telefax: +49 (0)228 4108 1550
Website: www.bafin.de;
E-Mail: poststelle@bafin.de